

Der Holzarbeiter

Organ des Zentralverbandes Christlicher Holzarbeiter Deutschlands.

Ar. 48.

Der „Holzarbeiter“ erscheint jeden Freitag und wird den Mitgliedern gratis zugestellt. — Für Nichtmitglieder ist der „Holzarbeiter“ nur durch die Post zum Preise von 1,50 Mk. pro Quartal zu beziehen. — Inseratentnahme nur gegen Vorausbezahlung. — Verbindungen nur: Postfachkonto 7718 C 1/19

Cöln, den 29. November 1918.

Intentionspreis für die wergel. Zeitungs- 30 Pfg. Stempelgebühr und -Angebote. sowie Anzeigen der Zahlstellen kosten die Hälfte. Redaktion und Expedition befinden sich in Köln, Denckhoffstr. 24a. Telefon 1. 1444. — Publikationspreis im Samstag 10 Pfg.

19. Jahrg.

Kriegsende.

Das Ende des Krieges ist mit dem abgeschlossenen Waffenstillstand eingeleitet. Der Friedensschluß dürfte kaum noch lange auf sich warten lassen. So untrüb man die jemal Abschluß des Weltkrieges gegenübersteht, so ist doch der Druck von uns genommen, der infolge des wahnwitzigen Nordens auf uns lag. Ob nicht ein noch lähmenderer Druck mit der Umstürzbewegung sich auf uns wälzen wird, müssen wir abwarten. Hoffen wir, daß es nicht der Fall sein wird!

Die innerpolitische Umwälzung, die sich in den letzten Wochen angebahnt hatte, hat immer größere Beschleunigung angenommen. Was in wenigen Tagen geschah, hätte nach früherer deutscher Auffassung ganze Geschlechter von Menschen in allmählicher Folge in Anspruch nehmen müssen. Der Kaiser ging. Der Thronfolger verzichtete. Noch hatten wir die Hoffnung, daß sich die Monarchie würde erhalten lassen, da wurde schon die Republik ausgerufen. Die Bundesstaaten folgten dem, was im Reich geschah. Einrichtungen, an denen Jahrhunderte gebaut, wurden buchstäblich über Nacht hinweggefegt. Der Ruck nach links erfolgte fast mit Windeseile. Ob vor den Tiefstand der Entwicklung auf dieser schiefen Ebene schon erreicht haben, wagen wir nicht zu bezagen. Was geschehen ist, beweist, daß bei der heutigen Verfassung unseres Volkes auch der allerradikalsten Maßnahme kaum ein Widerstand entgegengelegt wird. Die Menschen wollen eben den Druck, der vier Jahre auf uns ruhte, quitt sein. Was nachher kommt, das macht nur dem geringsten Teil Sorge.

Der nichtsozialdemokratische Teil unseres Volkes ist vorübergehend von der Woge sozialer Hinweggepült worden. Aber auch die gemäßigte Sozialdemokratie vermochte dem Druck kaum standzuhalten. Nur das Gefühl der Unabhängigen, daß sie allein zu schwach seien, um den ungeheuren, dabei so sehr komplizierten Apparat unseres Volkslebens zu übernehmen, hat sie zu einer Einigung mit der gemäßigten Sozialdemokratie zusammengeführt. Bei dieser Einigung ist aber von „Mäßigung“ nicht viel übrig geblieben: die Mehrheitspartei der Sozialdemokratie hat sich dem Diktat der Unabhängigen völlig gefügt. So entstanden die Arbeiter- und Soldatenräte, die sich an unserem Verwaltungsorganismus die Zähne ausbeißten.

Bei solcher Sachlage entstand für die nichtsozialdemokratische Mehrheit unseres Volkes, insbesondere für die christlichen Arbeiter, die Frage, ob sie taatenlos der Herbeiführung eines entsetzlichen Chaos zusehen sollten. Diese Frage wurde allenthalben verneint. Wir waren sofort entschlossen, von allem, was uns grundsätzlich von den heutigen Gewalthabern trennt, abzusehen und mitzuarbeiten, um wenigstens das Allerschlimmste zu verhüten. Taten wir das nicht, so würde der Rückfluß unserer Kruppen, die Auflösung aller Ordnung ein Elend schaffen, das zu groß sein würde, als das menschliche Tragvermögen es sich vorzustellen vermöchte. Aber auch so noch wird Furchtbares zu bewerkstelligen sein. Die Fragen der Demobilisierung, der Unterbringung der Arbeitskräfte, der Umkehrung der Industrie, des Kampfes gegen die Arbeitslosigkeit, nicht zuletzt der Aufrechterhaltung unserer Ernährungswirtschaft liegen in einer Gestalt vor uns, wie sie schlimmer gar nicht gedacht werden kann. Da müssen wir, losse es, was es wolle, unsere ganze Kraft aufbieten, um nicht unumtöschlicher Verheerungen preisgegeben zu sein. Es handelt sich um nichts weniger, als um die Rettung unserer Kultur. So arbeiten wir praktisch mit, ohne auch nur das Geringste von unseren grundsätzlichen Auffassungen preiszugeben. Im Gegenteil: Was sich jetzt vollzieht, beweist, daß wir erst recht von Herzen uns zu ihnen bekennen müssen. Allein, wir wollen in diesem Augenblick diese Seite nicht zuerst hervorheben, sondern, wie gesagt, mit ganzer Kraft versuchen, was möglich ist, um unser Volk vor dem vollendeten Untergang zu retten. Im Rheinland besonders, wo wir den feindlichen Fuß im Nacken spüren werden, ist jede, auch die geringste Kraft, bitter notwendig.

Kollegen und Kolleginnen! Seht alles zurück für bessere Zeiten, was nicht praktische Mitarbeit heißt. Die christliche Arbeiterschaft hat während des Krieges bis zum Neuesten ihre Pflicht getan. Vier Jahre lang haben wir die Zähne aufeinander gebissen und gearbeitet. So soll es auch jetzt, nur in noch erhöhtem Maße, der Fall sein. Arbeiten wir!

Bedeutungsvolle Vereinbarungen.

Am 16. November d. J. waren die Vertreter der großen Arbeitgeberverbände und die Vertreter der gewerkschaftlichen Arbeiter- und Angestelltenorganisationen versammelt, um über die Möglichkeit einer Gemeinschaftsarbeit zu beraten. Das Ergebnis der Verhandlungen bestand in folgender Vereinbarung:

1. Die Gewerkschaften werden als berufliche Vertretung der Arbeiterschaft anerkannt.
2. Eine Beschränkung der Koalitionsfreiheit der Arbeiter und Arbeiterinnen ist unzulässig.
3. Die Arbeitgeber und Arbeitgeberverbände werden die Werkvereine (die sogen. gelben Gewerkschaften) soviel vollkommen sich selbst überlassen und sie weder mittelbar noch unmittelbar unterstützen.
4. Sämtliche aus dem Heeresdienst zurückkehrenden Arbeitnehmer haben Anspruch darauf, in die Arbeitsstelle sofort nach Meldung wieder einzutreten, die sie vor dem Kriege inne hatten. Die beteiligten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände werden dahin wirken, daß durch Beschaffung von Rohstoffen und Arbeitsaufträgen diese Verpflichtung in vollem Umfange durchgeführt werden kann.

5. Gemeinsame Regelung und paritätische Verwaltung des Arbeitsnachweises.

6. Die Arbeitsbedingungen für alle Arbeiter und Arbeiterinnen, sind entsprechend den Verhältnissen des betreffenden Gewerbes durch Kollektivvereinbarungen mit den Berufsvereinigungen der Arbeitnehmer festzusetzen. Die Verhandlungen hierüber sind ohne Verzug aufzunehmen und schleunigt zum Abschluß zu bringen.

Für jeden Betrieb mit einer Arbeiterschaft von mindestens 50 Beschäftigten ist ein Arbeiterausschuß einzusetzen, der diese zu vertreten und in Gemeinschaft mit dem Betriebsunternehmer darüber zu wachen hat, daß die Verhältnisse des Betriebes nach Maßgabe der Kollektivvereinbarungen geregelt werden.

8. In den Kollektivvereinbarungen sind Schlichtungsausschüsse bzw. Einigungsämter vorzusehen, bestehend aus der gleichen Anzahl von Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern.

9. Das Höchstmaß der täglichen regelmäßigen Arbeitszeit wird für alle Betriebe auf acht Stunden festgesetzt. Verdienstminderungen aus Anlaß dieser Verkürzung der Arbeitszeit dürfen nicht stattfinden.

10. Zur Durchführung dieser Vereinbarungen, sowie zur Regelung der zur Demobilisierung, zur Aufrechterhaltung des Wirtschaftslebens und zur Sicherung der Existenzmöglichkeit der Arbeitnehmer, insbesondere der schwer Kriegsschädigten, zu treffenden weiteren Maßnahmen wird von den beteiligten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen ein Zentralausschuß auf paritätischer Grundlage mit beruflich gegliedertem Unterbau errichtet.

11. Dem Zentralausschuß obliegt ferner die Entscheidung grundsätzlicher Fragen, soweit sich solche namentlich bei der kollektiven Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse ergeben, sowie die Schlichtung von Streitigkeiten, die mehrere Berufsgruppen zugleich betreffen. Seine Entscheidungen haben für Arbeitgeber und Arbeitnehmer verbindliche Geltung, wenn sie nicht innerhalb einer Woche von einem der in Frage kommenden beiderseitigen Berufsverbände angefochten werden.

12. Diese Vereinbarungen treten am Tage der Unterzeichnung in Kraft und gelten vorbehaltlich anderweiter gesetzlicher Regelung bis auf weiteres mit einer gegenseitigen dreimonatigen Kündigung.

Diese Vereinbarung soll sinngemäß auch für das Verhältnis zwischen den Arbeitgeberverbänden und den Angestelltenverbänden gelten.

Für die christlichen Gewerkschaften ist die Vereinbarung unterzeichnet vom Kolonnen Stegerwald. — Auf Arbeitgeberseite haben die Vereinbarung alle Arbeitgeberverbände anerkannt, die der Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände angehören. Aus der Holzindustrie haben der Arbeitgeber-Schutzverband für das deutsche Holzgewerbe, der Reichsverband der deutschen Klavierindustrie und der Verband deutscher Waggonfabriken namentlich ihre Zustimmung gegeben.

Als Unterzeichner finden wir auf Arbeitgeberseite manche Namen, die bislang von einer Anerkennung der Gewerkschaften nichts wissen wollten, die die selbständigen Arbeiterorganisationen bitter befehdeten. Mit ihnen heute zu rechten, ist verlos. Wir begrüßen ihre Gesinnungsänderung in der Erwartung, daß die getroffene Vereinbarung dauernden Bestand hat und für die zukünftige Gestaltung des wirtschaftlichen und sozialen Lebens die erhoffte Wirkung zeitigt.

Für die Gewerkschaftsbewegung ist mit der Vereinbarung die Bahn frei zur Entfaltung ihrer Tätigkeit in allen Betrieben. Daraus ergibt sich die Aufgabe, auch den letzten, bisher noch unorganisierten Holzarbeiter für unseren Verband zu gewinnen. Im neuen Deutschland ist kein Raum mehr für den gewerkschaftlichen Indifferentismus.

Verbandsnachrichten.

Bekanntmachung des Vorstandes.

Im Interesse der Mitglieder machen wir darauf aufmerksam, daß am dem Erscheinungstage dieser Nummer der 43. Heftbeitrag im Jahre 1918 für die Zeit vom 24. bis 30. November fällig ist.

Material- und Zeitungsbestellungen finden bei der Geschäftsstelle des Verbandes sofort nach Einlauf ihre Erledigung. Da aber mit dem Versand der Zeitung schon Montags begonnen wird, ist es ausgeschlossen, daß Mehrbestellungen noch in der laufenden Woche Berücksichtigung finden können. Die Zahlstellen wollen dieses beachten.

Beseitigung militärischer Dienstleistung im Mitgliedsbuch. Bislang mußten die Mitgliedsbücher zwecks Beseitigung militärischer Dienstleistung an die Geschäftsstelle des Verbandes eingekandt werden. Die ständige Demobilisation, die Tausende von heeresdienstlichen Mitgliedern ihrem bürgerlichen Beruf wiedergibt, wie auch die damit verbundene Störung im Verkehrswesen veranlaßt den Zentralvorstand, für die nächste Zeit von der bisher üblichen Praxis abzugehen und die Zahlstellen mit der Eintragung der Dauer der Militärdienstzeit in die Mitgliedsbücher zu Bevollmächtigen. Die Zahlstellen werden hiermit angewiesen, den heeresdienstlichen Mitgliedern die Dauer der Kriegsdienstzeit im Mitgliedsbuch unter der Rubrik „An- und Abmeldungen“ gegen Vorlage der Militärapapiere zu bescheinigen. Handschriftlich ist der Abzug. Anmeldung beizufügen: „Zum Kriegsdienst“ resp. „Zum Kriegsdienst zurück am...“ Mitgliedsbücher, die ohne einen solchen Vermerk leere Beitragsfelder aufweisen, berechnen nicht zum Bezug der Verbandsunterstützungen.

Berichte aus den Zahlstellen.

Aln. Die Arbeitsgemeinschaft der Arbeiter und Arbeitgeber für das Holzgewerbe hat nach Abschluß des Waffenstillstandes ihre Tätigkeit erneut aufgenommen. In einer Eingabe an die Stadtverwaltung wurde gebeten, ungenügend bei der Zuweisung von Arbeitsaufträgen für das Holzgewerbe zu

Werbt für den Verband! Im neuen Deutschland darf es keinen unorganisierten Holzarbeiter geben!

beginnen. Eine andere Eingabe an den Wohlfahrtsausschuß bietet um Austausch der militärischen Bestände an Rohmaterial für unter Gewerbe, um die Arbeitslosigkeit zu gewährleisten. — Mit dem Verband der Industriellen für den Regierungsbezirk Köln wurde folgende Vereinbarung getroffen: 1. Es werden bei Produktion der Aufträge grundsätzlich keine Arbeiterentlassungen vorgenommen. Die Arbeitskräfte sind mit Aufrechterhaltung, Instandsetzung und Nachhandarbeiten so lange wie möglich zu beschäftigen. 2. Die Arbeitgeber haben sich verpflichtet und sind gehalten, für 14 Tage den vollen Lohn zu zahlen, wenn Arbeitslosigkeit eintritt. 3. Neben allen Maßnahmen zur Ueberwindung der ersten Schwierigkeiten und zum Wiederaufbau des Erwerbslebens ist gemeinsam mit den Arbeiterausschüssen und auf Anregung auch mit den Gewerkschaftsorganisationen verhandelt werden. — Die städtische Arbeitslosenfürsorge ist unter Mithilfe unserer Vertreter nach folgenden Grundzügen festgelegt: Gewerkschaftlich organisierte können den Antrag auf Unterstützung durch Vermittlung der Berufsorganisation stellen, der sie angehören. Es soll gewährt werden für:

Lebige Männer 5.— M.	Frauen 4.— M.	pro Wochentag
Widowen " 5.— "	" 4.— "	" " "
Spelente " 8.50 "	" 8.50 "	" " "
Kinder unter 15 Jahren	1.56 "	" " "
Jugendliche von 15—18 Jahren,		
Knaben	3.— "	" " "
Mädchen	2.50 "	" " "

Für Angehörige über 18 Jahren, die sich im Haushalt der Eltern befinden, männliche 3.50, weibliche 3.— M.

Für die Berechnung der Zuwendungen werden 6 Wochentage zu Grunde gelegt. Die Gesamtunterstützung einer Familie darf jedoch 80 Proz. des Durchschnittsverdienstes im 3. Vierteljahr nicht übersteigen. Feststehende Einnahmen (Unterstützungen, Krankegeld, Renten usw.) werden — mit Ausnahme der Arbeitslosenunterstützung von Berufsvereinen — in Anrechnung gebracht.

Wissen (Wieg) Auch am hiesigen Orte hat sich eine Zahlstelle unseres Verbandes gebildet. Durch eifrige Mitwirkung gelang es alsbald, fast sämtliche Arbeiter des hiesigen Säge- und Holzgewerbes der Organisation zuzuführen. Hieraus konnte dann auch an die Verbesserung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse herangeführt werden. In einer gutbesuchten Betriebsversammlung wurden die Verhältnisse eingehend besprochen, die Forderungen aufgestellt und dann der Firma eingereicht. In einer mehrstündigen Verhandlung mit dem Firmeninhaber seitens des Arbeiterausschusses und unseres Bezirksleiters, konnte erfreulicherweise eine Einigung erzielt werden. Die Arbeitszeit wurde um 7 Stunden wöchentlich vermindert und die Löhne im Durchschnitt um 1 bis 2 M. täglich für die organisierten Arbeiter erhöht. Des von den Arbeitern gewählte Arbeitsschutz wurde anerkannt und die Verteilung der Lebensmittel und die eingegangenen Strafgebühren geregelt, sowie ein vorseitiger Zuschlag für Überarbeit festgelegt. Dieses alles konnte nur erreicht werden, durch die Einigkeit der Kollegen und die tatkräftige Unterstützung durch die Organisation. Hoffentlich sehen dieses nun auch diejenigen Arbeiter ein, die bisher abseits standen und deshalb bei der Lohnregulierung leer ausgehen mußten, da die organisierten Kollegen ja keinen Antrag hatten, für diese Beschäftigten des Lohnes herauszuholen. Einigkeit macht stark! Das hat uns diese Erfolge gebracht und muß daher auch für die Zukunft unsere Parole sein.

Gewerkschaftliches.

An die Arbeiter in Heer und Marine

wenden sich mit dringendem Ruf, die Vorstände aller gewerkschaftlichen Organisationen Deutschlands:

„Der Waffenstillstand ist abgeschlossen, und mit der Rückführung der Truppen haben die Entlassungen bereits begonnen. Die Demobilisierung stellt das deutsche Volk vor eine gewaltige Aufgabe. Es gilt, für Millionen Unterkommen und Lebensmittel sowie Arbeitsgelegenheit zu besorgen. Dazu bedarf es ungestörter organisatorischer Vorarbeiten. Der gewerbliche Betriebsmechanismus muß von der Kriegs- auf die Friedensarbeit umgestellt werden. Das Transportwesen, die Arbeitsvermittlung, die Fürsorge für Erwerbslose, Kriegshinterbliebene müssen rasch vervollständigt werden, so daß sie allen Bedürfnissen genügen. Die Arbeitsbeschaffung, die Wohnungsfürsorge für die heimkehrenden Krieger und deren Familien erfordern beschleunigte Lösung. Die deutschen Gewerkschaften haben sich der Reichsregierung für die Demobilisierung und den wirtschaftlichen Wiederaufbau zur Verfügung gestellt. Ihre wichtigste Organisation, ihre im Heere und in der Marine lebenden geschulten Beamteten haben vieles zur Ueberwindung der Kriegs- zur Friedenswirtschaft beigetragen, sofern ihnen — ohne Bezug die baulichen Kräfte vom Heeresdienst freigegeben werden. Die Gewerkschaften brauchen diese Kräfte dringend, und sie erwarten von der Einsicht aller Arbeiter und Angehörten im Heere, daß der sofortigen Entlassung der wesentlichen Organisatoren in die Heimat keine Schwierigkeiten bereitet werden. Es braucht keine zu hoffen, daß er zu spät zur Entlassung kommen könnte. Die deutschen Arbeiterverbände haben sich den Gewerkschaften gegenüber vertraglich verpflichtet, jeden Arbeiter und Angehörten wieder an seinen vor dem Kriege innegehabten Platz zu beschäftigen. Selbst auch sofort nach der Rückkehr in euren Heimatort bei den Gewerkschaften an, die für eure Beschäftigung sind. Die Gewerkschaften appellieren ferner an euch, dafür zu sorgen, daß die militärische Demobilisierung sich in aller Ruhe und Ordnung vollzieht. Wartet eure ordnungsmäßige Entlassung ab. Eure Stelle wird euch freigehalten. Die Beschäftigung der Disziplinierten, die Durchführung der geordneten

Rückführung geöhret das Werk der Heimat, das euch Wohnung, Bro und Arbeit sichern soll. Bewußt seht, daß ihr auch im Soldatenrod Bürger eines freien Volksstaates seid. Sorgt für Ordnung!“

Soziale Rundschau.

Wichtige sozialpolitische Maßnahmen

traf die Reichsregierung laut einer Bekanntmachung vom 12. Nov. d. J. Danach sind mit Gesetzeskraft alle Beschränkungen des Vereins- und Versammlungswesens aufgehoben. Das Gesetz über den Vaterländischen Hilfsdienst behält nur Gültigkeit soweit seine Bestimmungen sich mit der Schlichtung von Streitigkeiten befassen. Die bei Kriegsbeginn aufgehobenen Arbeiter-schutzbestimmungen werden wieder in Kraft gesetzt.

Des weitern kündigt die Regierung an, daß bis spätestens 1. Januar 1919 der achtstündige Höchstarbeitstag in Kraft tritt. Eine Verordnung über die Unterstützung von Erwerbslosen ist fertiggestellt.

Aus der Einführung des achtstündigen Arbeitstages ergeben sich für die Gewerkschaften besonders wichtige Aufgaben. Ihnen obliegt die Pflicht zu sorgen, daß die Arbeitszeitverkürzung nicht mit einer gleichzeitigen Lohnkürzung erfolgt. Bei der gekürzten Arbeitszeit muß der Arbeiter notgedrungen zum wenigsten den Tagelohn erhalten, den er auch bisher bezog. Sowohl bei der Lohn- als auch bei der Akkordarbeit muß ein Ausgleich des Lohnes stattfinden. Wo sich die einheitliche Durchführung des Achtstundentages durch örtliche Vereinbarungen der Arbeitgeber- und Arbeiterorganisationen nicht regeln läßt, müssen die organisierten Arbeiter in den einzelnen Betrieben unbedingt dafür sorgen, daß die Arbeiterinteressen gewahrt bleiben.

Bergütungen für Arbeiter, Soldaten- und Bauernräte.

(Verordnung vom 16. Nov. d. J.) 1. Die Kosten, welche durch eine angemessene Entschädigung der Mitglieder der Arbeiter-, Soldaten- und Bauernräte für ihre Mithewaltung entstehen, sind von derjenigen Stelle zu tragen, bei welcher der Rat seine Tätigkeit ausübt. Danach sind sie bei den Staatsbehörden auf staatliche Fonds (Geschäftsbedürfnisfonds), bei Kommunalbehörden auf kommunale Fonds zu übernehmen. Erstreckt sich die Wirksamkeit eines Rates sowohl auf staatliche wie auf kommunale Behörden, so sind die Kosten angemessen zu verteilen. — 2. Vor Auszahlung der Vergütung haben diejenigen lokalen Organisationen, welche den Arbeiter-, Soldaten- und Bauernrat eingesetzt haben, die Legitimation des anfordernden Mitgliedes zu prüfen. — 3. Im allgemeinen ist der entgangene Arbeitsverdienst zu vergüten. Hierzu tritt eine angemessene Aufwandsentschädigung und Ersatz der baren Auslagen. Dabei ist jedoch zu beachten, daß es sich um öffentliche Gelder handelt und daß mühen bei dem Ernst der Zeit möglichste Sparsamkeit geboten ist. — 4. Aus dem gleichen Grunde ist auf eine tunlichste Beschränkung der Zahl der Mitglieder eines jeden einzelnen Rates Bedacht zu nehmen.

Berpflegung entlassener Heeresangehöriger.

1. Die Berpflegung geschlossener Verbände erfolgt wie bisher durch die Militärbehörde. 2. Bei der Entlassung ist den zu Entlassenen Berpflegung für 3 Tage mitzugeben. 3. Soweit die Entlassenen binnen dieser Frist noch nicht in die Lebensmittelversorgung ihres neuen Wohnortes aufgenommen sind, erhalten sie bis zum 7. Tage nach der Entlassung durch die Zivilbehörden auf Grund ihrer Entlassungsbescheinigung die erforderlichen Ausweise zur Beschaffung ihrer Berpflegung oder, soweit Massenpeisungen oder besondere Berpflegungsstellen vorhanden sind, Berpflegung aus diesen. Auf der Entlassungsbescheinigung (Soldbuch) ist zu vermerken, wo und wann Ausweise oder Berpflegung gegeben sind. Nach Ablauf von 7 Tagen werden die Entlassenen regelmäßig in die Lebensmittelversorgung ihrer Wohngemeinde aufgenommen sein. 4. Personen, die eine Entlassungsbescheinigung nicht vorweisen können, sind in erster Linie an militärische Berpflegungsstellen zu verweisen; befindet sich eine solche nicht am Orte, so sind ihnen die zur Beschaffung der Berpflegung erforderlichen Ausweise jeweils für ein bis zwei Tage zu geben oder es ist ihnen durch Zuweisung zu Massenpeisungen usw. für diese Zeit die Berpflegung zu ermöglichen. Dabei ist darauf hinzuwirken, daß sie sich auf schnellstem Wege bei der nächsten militärischen Meldestelle melden.

Entlassungsgeld und Bekleidung Heeresentlassener.

(Bekanntmachung des Kriegsministeriums vom 15. Nov.) 1. Jedem am 1. November 1918 und später aus dem Heeresdienst ordnungsgemäß ausscheidenden Unteroffizier und Mann soll verabsolgt werden: a) unentgeltlich ein Entlassungsgeld, soweit Vorrat reicht Zivilanzug, iont Uniform; b) ein einmaliges Entlassungsgeld in Höhe von 50 M.; c) als Marschgeld, soweit Marschgebühren nicht vorhanden sind, vom Kruppenteil ein Bankbetrug von 15 M. 2. Die Verabsolgtung von 1b wird abhängig gemacht von einer ordnungsmäßigen Entlassung. Dazu gehört a) die Abgabe der noch im Besitz befindlichen Waffen und Munition; b) Empfangnahme der Entlassungspapiere; c) Auerkennung der Stammtafel.

Mannschaftslehre. Eine Verordnung der Regierung vom 18. Nov. d. J. besagt: 1. Mannschaften, die dauernd Arbeitsdienst leisten, sind zu entlassen. Werden sie weiter beschäftigt, sind sie freie Zivilarbeiter und als solche zu behandeln. 2. Mannschaften, die vorübergehend zu Arbeitsleistungen, die sonst Zivilarbeiter verrichten, herangezogen werden, erhalten für jede Arbeitsstunde 50 Pf. Zulage. 3. Mannschaften, die sich freiwillig zu besonderen Sicherheitsdienst über ihren Entlassungstag hinaus mit zehntägiger Kündigungsfrist verpflichten, können für diesen Dienst angenommen und kommandiert werden. Sie erhalten eine monatliche Löhnung von 30 M. und eine tägliche Zulage von 5 M. als Führer und 3 M. als Mann. 4. Die Mannschaften beziehen, so lange sie mobil sind, mobile Wohnung, soweit sie immobil sind, immobile Wohnung, jedoch freie und Mannschaften monatlich 30 M.

Aus dem gewerblichen Leben.

Der holzgewerbliche Arbeitsmarkt im September 1918.

Nach den Berichten der Industrien war in den sächsischen Säge- und Hobelwerken sowie Kistenfabriken ein schlechter Geschäftsgang zu verzeichnen, als im gleichen Monat des Vorjahres. In der Möbeldindustrie wird vereinigt eine Verbesserung gegen den Vormonat festgehalten. Die Sägefabriken melden eine sehr gute Beschäftigung. Schattendecken-, Kolladen- und Holzpflockfabriken melden eine unveränderte Lage bei genügendem Geschäftsgang. Die Korbwarenindustrie hatte befriedigend oder gut zu tun. Gut war auch die Beschäftigung in der Bürstenindustrie. Eine abgeschwächte Tätigkeit melden die Schirmfabriken. Gut war die Beschäftigung im Eisenbahnwagenbau, sehr gut in der Kraftwagenindustrie.

Nach den Berichten der Arbeitsnachweise kamen im Berichtsmontat auf je 100 offene Stellen 38 männliche, 26 weibliche Arbeitsgesuche. Ein geringeres Angebot von Arbeitskräften war in der Kriegszeit noch nicht zu verzeichnen. In Pommern war großer Mangel an gelernten Holzarbeitern. Ebenso in Posen. In Schlesien waren Angebot und Nachfrage unverändert. In Berlin bestand ein geringes Ueberangebot an Tischlern. Die Nachfrage nach erstklassigen Arbeitskräften konnte jedoch nicht gedeckt werden. Bäcker waren außerordentlich knapp. Die Verwendung von weiblichen Arbeitskräften erfuhr im Berichtsmontat eine Einschränkung. Im Königreich Sachsen war die Nachfrage nach Holzarbeitern schwächer als in den Vormonaten. Der Mangel an männlichen Arbeitskräften führte zur verstärkten Einstellung von weiblichen. In Hannover fehlte es an Holzarbeitern. In Bremen gingen Angebot und Nachfrage zurück. Es fehlte an Bau- und Möbeldischlern. In Hessen und Hessen-Nassau traten neben den Anforderungen der Rüstungsindustrie die der privaten Möbeldindustrie mehr in den Vordergrund. In Westfalen fehlte es bei flatter Beschäftigung des Holzgewerbes an geeigneten Arbeitskräften. Im Rheinland fand steigender Nachfrage ein vorübergehendes Angebot von Arbeitskräften gegenüber. Es fehlte hauptsächlich an Schreinern, Modeltschreinern, Maschinenarbeitern und Stellmachern. In Bayern waren Holzarbeiter sehr gesucht. Ebenso in Baden. In Elfaß-Lothringen lagen die Dinge ähnlich.

Die Arbeitslosigkeit in den Holzarbeitergewerkschaften betrug am Ende des Berichtsmontats 0,4 Prozent bei den männlichen und 0,5 Prozent bei den weiblichen Mitgliedern. Zusammen betrug der Prozentsatz der Arbeitslosigkeit im Zentralverband christl. Holzarbeiter 0,0; im Gewerkschaftsverband der Holzarbeiter S.-D. 0,9; im Deutschen Holzarbeiterverband 0,4; im Tapeziererverband 0,3, im Zentralverband der Bildhauer 0,2, im Glaserverband 1,5.

Das rollende Eisenbahnmateriale Deutschlands, von dem nach den Waffenstillstandsbedingungen 5000 Lokomotiven und 15000 Güterwagen abgegeben werden müssen, bestand nach dem neuesten Jahrbuch für das Deutsche Reich 1916 aus 2772 Lokomotiven, 10693 Personenwagen, 72671 offenen und 22626 gedeckten Güterwagen, sowie 19568 Post- und Spezialwagen. — Der Eisenbahnverkehr, der bei Zusammenbruch aller Mittel bisher schon recht viel zu wünschen übrig ließ, wurde durch die Waffenstillstandsbedingungen eine weitere erhebliche Störung. Berücksichtigt man dazu die gewaltigen Aufgaben der Eisenbahn beim Abtransport unserer Heere und die notwendige Umstellung unseres Wirtschaftslebens, so kann der Wagenmangel für die Lebensmittelversorgung in nächster Zeit von geradezu katastrophaler Wirkung sein. — Für die Wagonfabrikation ergibt sich aus der Sachlage für die nahe Zukunft eine Hoffnungslosigkeit. Wie lange diese allerdings andauern wird, ist eine andere Frage. Die Umstellung von Flugzeugfabriken usw. auf den Wagenbau bietet die Wahrscheinlichkeit eines zu hohen Angebots, sofern nicht regierungsseitig eine Regelung der Erzeugung durch die Ausschaltung von Betrieben von der Wagonherstellung durchgeführt wird.

Jeder heeresentlassene Holzarbeiter

hat die Pflicht, sich sofort nach der Entlassung beim Verband anzumelden und bei der Wiederaufnahme der Arbeit mit der Beitragsleistung zu beginnen. Der Verband kennt in den Tagen des Unterstützungsanspruchs nur die Mitglieder, die sich Rechte auf Grund ordnungsmäßiger Beitragsleistung erworben.